

§ 3 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung (vgl. Art. 5 Berufsordnung, BGH-Urteil zur Sorgfaltspflicht)

Abs. 1

Qualifizierte Arbeit setzt voraus, dass die Anbietenden ihre fachliche Qualifikation kontinuierlich weiterentwickeln, sich fortbilden (Literaturstudium, Fortbildungen) und sich überprüfen. Heilpraktiker sind verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

Abs. 2

Mitglieder sollten ihre Fortbildung gegenüber dem Verband in geeigneter Form nachweisen können.

Abs. 3

Von den Aus -, Fort – und Weiterbildungseinrichtungen und deren Lehrkörpern ist aufgrund des Machtgefälles besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis, das sie mit den Kurseilnehmer/Innen eingehen, gefordert.